



Gemischter Chor Petershausen

Satzung vom 29. Juni 2010

§ 1

Zweck des Vereins

Der Gemischte Chor Petershausen mit Sitz in Petershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik und des mehrstimmigen Gesangs sowie die Förderung der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des internationalen Liedgutes und des Chorgesanges verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gegen Einzelnachweis, soweit sie ihnen in Ausübung ihres Vorstandsamtes entstanden sind. Die Erstattung der Auslagen kann durch eine Aufwandspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG ersetzt werden.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

§ 3 Beitritt

Aufgenommen werden sangesfrohe Frauen und Männer, Jugendliche und Kinder weiblichen und männlichen Geschlechts. Die Aufnahme wird vom Vereinsvorstand beschlossen.

Der Beitritt zum Gemischten Chor Petershausen muss schriftlich erklärt werden.

§ 4 Freiwilliger Austritt

Jedes Mitglied muss seinen Austritt schriftlich dem Vorstand mitteilen. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor dem Jahresende mitgeteilt werden, um für das folgende Jahr wirksam zu sein.

Rückerstattung geleisteter Beiträge findet in keinem Falle statt.

§ 5 Ausschluss

Der Verein kann bei einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder vereinschädigendem Verhalten nach außen hin Mitglieder aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Wiederaufnahme

Bei Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist wie bei einer Neuaufnahme zu verfahren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Gemischten Chores Petershausen sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) Stellvertr. Vorsitzende/r
- c) Kassier/in
- d) Schriftführer/in

Der Vorstand kann zur Beratung weitere Mitglieder des Chores und den/die Chorleiter/in hinzuziehen.

§ 9 Obliegenheiten des Vorstands

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder vertritt allein den Verein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig wird.

Der Kassier führt ein Kassenbuch, in dem er die Einnahmen und Ausgaben des Vereins buchungsmäßig überwacht.

Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter An-

gabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form. Die Zustellung kann z.B. per Brief oder e-mail erfolgen.

Der Vereinsvorstand hat dabei einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vereinsvorstand unter Angabe des Zweckes einzuberufen.

In Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse gelten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder als angenommen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 11 Wahl des Vereinsvorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl.

Einstimmig kann die Mitgliederversammlung ein Votum für die offene Wahl abgeben.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Pflicht jeden aktiven Mitgliedes ist es, die Chorprobe regelmäßig zu besuchen. Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.

§13 Chorleiter

Der Vorstand bestimmt einen Chorleiter/in. Das Arbeitsverhältnis zwischen Verein und Chorleiter/in wird vertraglich geregelt.

§ 14 Beiträge

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Jahresbeiträge werden am Anfang des Kalenderjahres fällig.

Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Petershausen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

Die von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2010 beschlossene 3. Version der Satzung ersetzt die 2. Version vom 27. Okt. 2009 und die 1. Version vom 30. Mai 1995 und tritt ab sofort in Kraft.

Petershausen, den 29. Juni 2010



(1. Vorsitzende)